



An den Grossen Rat

24.5396.02

BVD/P245396

Basel, 12. Februar 2025

Regierungsratsbeschluss vom 11. Februar 2025

## **Motion Daniel Albietz und Michael Hug betreffend Wiedereinführung des Gebietsprinzips im Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI); Stellungnahme**

Der Grossen Rat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2024 die nachstehende Motion Daniel Albietz und Michael Hug dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Bis vor kurzem waren die Bauinspektorinnen und -inspektoren sowie die Baukontrolle des Bau- und Gastgewerbeinspektorats (BGI) in fixe Gebiete eingeteilt, in denen sie für Baubegehren bzw. die Baubegleitung zuständig waren. Die ehemalige Gebietseinteilung ist nach wie vor auf der Internetseite des Kantons einsehbar: <https://www.bgi.bs.ch/baubewilligungsverfahren/zustaendig-bau.html>

Das System hatte den Vorteil, dass die zuständigen Personen beim BGI die orts- und quartierspezifischen Spezialitäten kannten und sich der Materie rasch annehmen konnten. Zusätzlich waren bei Baubegehren der gleichen Bauherrschaft innert kurzer Zeit in der Regel dieselben Personen zuständig, was für beide Seiten jeweils einen Synergiegewinn brachte.

Bedingt durch Personalmangel musste das BVD das «Gebietsprinzip» aufgeben, um überlange Wartezeiten bei einzelnen Gesuchen zu verhindern und die Gleichbehandlung der Gesuchstellenden zu gewährleisten, wie dies den Medien zu entnehmen war: <https://www.bazonline.ch/basler-bauinspektorat-im-fokus-esther-krempelt-ihre-problembehoerde-um-591573046218>. Diese Aufgabe machte unter dem Eindruck des akuten Personalmangels im BGI als Sofortmassnahme Sinn.

Nun hat sich die Personalnot beim BGI dem Vernehmen nach wieder entspannt, womit wieder zum Gebietsprinzip zurückgekehrt werden kann. Dies würde einen effizienteren Betrieb in Bezug auf Baubegehren und Baukontrollen zum Wohle aller Beteiligter ermöglichen. Leider ist seitens BVD eine Rückkehr zum bewährten System nicht geplant, wie wiederum den Medien zu entnehmen ist: <https://www.bazonline.ch/basler-bauinspektorat-bis-zu-47-fachstellen-pruefen-baugesuche-715885501955>.

Um das Klumpenrisiko bei Ausfall, Ferien oder einem etwaigen neuen Personalmangel zu reduzieren, könnten einzelne Springerinnen oder Springer eingesetzt werden, die explizit nicht dem Gebietsprinzip unterliegen, sondern in jedem Quartier bei Bedarf eingesetzt werden.

Die Motionäre ersuchen den Regierungsrat daher durch entsprechende Massnahmen sicherzustellen, dass beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat innerhalb Jahresfrist wieder zum bewährten Gebietsprinzip zurückgekehrt wird und so die Bauinspektorinnen und -inspektoren künftig wieder für einzelne Quartiere zuständig sind.

Daniel Albietz, Michael Hug»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

## 1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

### 1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grossen Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 GO) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1<sup>bis</sup> GO). Der Grossen Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantonales Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

### 1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, durch entsprechende Massnahmen sicherzustellen, dass «beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat innerhalb Jahresfrist wieder zum bewährten Gebietsprinzip zurückgekehrt wird und so die Bauinspektorinnen und -inspektoren künftig wieder für einzelne Quartiere zuständig sind».

### 1.3 Rechtliche Prüfung

Die Organisation der Behörden richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung. Danach übt keine Behörde staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt aus. Ausserdem darf keine Behörde ohne verfassungsrechtliche Kompetenz in den durch Verfassung oder Gesetz festgelegten Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde einwirken (§ 69 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 [KV; SG 111.100]. Die Verwaltungstätigkeit und damit die Leitung der Verwaltung gehört unbestrittenmassen zu den Kern- oder Stammfunktionen der Exekutive (vgl. statt vieler: ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, Rz. 1656; DENISE BUSER, Kantonales Staatsrecht, Basel 2004, S. 145; BGE 133 II 209 E. 3.1). Nach § 101 KV ist der Regierungsrat die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er steht der kantonalen Verwaltung vor, sorgt für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit, bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation und sorgt für einfache und rasche Verwaltungsabläufe (§ 108 KV). Konkretisiert werden die Bestimmungen der Kantonsverfassung im Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100). In den §§ 2 Abs. lit b sowie § 4 OG wird bekräftigt, dass der Regierungsrat die kantonalen öffentlichen Dienste leitet, für deren rechtmässige, leistungsfähige und rationelle Tätigkeit sorgt und im Rahmen von Verfassung und Gesetz deren zweckmässige Organisation bestimmt.

Mit der Forderung, das Bau- und Gastgewerbeinspektorat so zu organisieren, dass die Bauinspektorinnen und -inspektoren künftig wieder für einzelne Quartiere zuständig sind, wird die Kernkompetenz des Regierungsrates zur Organisation der Verwaltung tangiert. Eine derartige Forderung ist nach § 42 Abs. 2 GO dem parlamentarischen Instrument der Motion nicht zugänglich. Die Motion

verlangt nicht eine für die Änderung der Kompetenzordnung erforderliche Anpassung der Kantonsverfassung nach § 42 Abs. 1 GO (Bericht des Regierungsrates zum Anzug Daniel Stolz [Nr. 13.5481]).

## 1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als rechtlich unzulässig anzusehen.

## 2. Inhaltliche Ausgangslage

Die Aufhebung der Gebietszuständigkeit wurde zur Verbesserung der Effizienz und Erreichbarkeit eingeführt. Die Massnahme wurde gestützt auf eine fundierte Analyse mit Beteiligung der Bauinspektorinnen und -inspektoren und externer Begleitung in drei Workshops sorgfältig vorbereitet. Die Aufhebung der Gebietszuständigkeit wurde Mitte 2023 eingeführt und befindet sich in der Konsolidierungsphase. Deshalb sollen zuerst genügend Erfahrungen gesammelt werden und anschliessend eine fundierte Evaluation stattfinden. Erste messbare, positive Ergebnisse betreffend Aufarbeitung von schon länger pendenten Verfahren und höherer Fristerfüllungsquote sind in Kapitel 2.2 dargelegt.

### 2.1 Vorteile der Aufhebung der Gebietszuständigkeit

Die wichtigsten Vorteile sind wie folgt zu benennen:

Kürzere Bearbeitungszeit: Ein neues Baubegehren wird umgehend an eine freie Bauinspektorin oder einen freien Bauinspektor zugeteilt, die umgehend die Vorprüfung startet und das Prüfverfahren in die Wege leitet. Die Auslastung der Bauinspektorinnen und -inspektoren kann besser gesteuert und ausgeschöpft werden. Dies ist sinnvoll wegen den nicht beeinflussbaren Schwankungen bei der Anzahl an Baubewilligungsgesuchen in den verschiedenen Gebieten und wegen Abwesenheiten (Ferien, Krankheit etc.) von Gebietszuständigen. Zudem kann insbesondere bei komplexen und/oder dringlichen Baubewilligungsgesuchen das Arbeitspensum und die Erfahrung der Beratungsperson berücksichtigt werden. Das Team bearbeitet pro Woche circa 500 Anfragen. Diese Beratungsdienstleistung kann nun zeitnaher erfolgen, da alle Bauinspektorinnen und -inspektoren unabhängig von einer Gebietsverantwortung die Anfragen beantworten.

Höhere und konsistenter Beratungsqualität: Die Aufhebung der Gebietszuständigkeit fördert den Wissens- und Erfahrungsaustausch über das ganze Kantonsgebiet. Dies stellt die Qualifikation und Weiterentwicklung der Bauinspektorinnen und -inspektoren sicher. Indem bestimmte Themen teamübergreifend abgeglichen und vertieft werden, wird die einheitliche Praxis der Bewilligungsbehörde gestärkt. Das Baugesuch wird ab Eingabe bis Abschluss von derselben Beratungsperson bearbeitet, was eine konsistente Beratungsqualität garantiert. Bevor ein Bauentscheid die offizielle Fall-Nummer erhält, ermöglicht die neue Online-Terminbuchung zudem, dass auf schriftlichen Hinweis hin ein- und dieselbe Auskunftsperson für Erstberatungen beigezogen werden kann. Diese Neuerung tritt per 1. März 2025 in Kraft.

Arbeitgeberattraktivität: Aufgrund des Arbeitskräftemangels sind attraktive Arbeitsbedingungen wie ein abwechslungsreiches Aufgabenportfolio, starke Teamverbundenheit dank stetigem Austausch und die Möglichkeit eines familienfreundlichen Teilzeitpensums wichtig. Aktuell arbeiten 64% der Bauinspektorinnen und -inspektoren in einem Teilzeitpensum.

Unbefangenheit: Dank der Aufhebung der Gebietszuständigkeit laufen die Bauinspektorinnen und Bauinspektoren nicht Gefahr, aufgrund einer länger andauernden Geschäftsbeziehung und einer dadurch entstehenden persönlichen Verbundenheit mit der Bauherrschaft in ihrer Unabhängigkeit gefährdet zu sein.

## 2.2 Messbare Erfolge der Neuorganisation

Die Bugwelle an schon länger pendenten Verfahren ist aufgearbeitet. So weisen 94% der pendenten Baubegehren ein Eingabedatum aus dem Jahr 2024 auf. Zudem stieg die Quote der Fristerfüllung von in der Regel innerhalb von drei Monaten ab Vollständigkeit des Baubegehrens im Jahr 2024 auf 72% (2023: 62%; 2022: 66%).

## 2.3 Fazit

Dank verschiedenen organisatorischen Massnahmen – unter anderem der Aufhebung der Gebietszuständigkeit – verbessern sich die Bearbeitungsfristen kontinuierlich. Zudem konnte das Team mit mehreren Neuanstellungen gestärkt werden. Die intensive Einarbeitung in die komplexe Materie des Baurechts und der Aufbau der Routine bei den neuen Mitarbeitenden läuft. Die Wirkung der verschiedenen Massnahmen lässt sich erst nach einem angemessenen Beurteilungszeitraum verlässlich messen und wird evaluiert werden. Der Austausch mit den Fachverbänden, die eine wertvolle Aussenperspektive einbringen, wird beibehalten. Schon heute kann festgestellt werden, dass die ergriffenen Massnahmen eine positive Wirkung auf die Fristehaltung haben.

## 3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Daniel Albietz und Michael Hug betreffend „Wiedereinführung des Gebietsprinzips im Bau- und Gastgewerbeinspektorat“ dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin